

Zuzug nach Deutschland und die Krankenversicherung der gesetzlichen Art.

# Eintrittskarte in die GKV nicht immer offensichtlich

Menschen aus vielen Ecken dieser Welt möchten und kommen nach Deutschland. Die Beweggründe sind zwar sehr verschieden und eigentlich privat und doch sind sie die Basis für die Entscheidung der zuständigen Behörden, zur Gewährung der Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt. Daraus kommt als Rechtsfolge u.a. auch die Krankenversicherung mit all ihren verschiedenen Facetten ins Spiel.



von Werner Alldag

Laut Aufenthaltsgesetz ist ein Ausländer jede natürliche Person, die nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist. Eine Person mit deutscher und zugleich einer oder mehreren fremden Staatsangehörigkeit(en) ist kein Ausländer im Sinne des § 2 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

### Keine Regel ohne Ausnahmen

Das Aufenthaltsgesetz besagt, dass grundsätzlich alle Ausländer für den Aufenthalt im Bundesgebiet und für die Einreise eine Erlaubnis (Visum) benötigen. Alle Ausländer? Grundsätzlich: Ja. Das bedeutet, dass es Ausnahmen/ Erleichterungen bei der Erteilung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen gibt.

Ein solches Beispiel sind EU-Bürger. Sie unterliegen dem Freizügigkeitsgesetz / EU und sind grundsätzlich irgendwie krankenversichert. Die jeweiligen Versicherungszeiten werden innerhalb der EU anerkannt und mit speziellen, einheitlichen Nachweisen belegt.

Doch alle von außerhalb der EU, dem „vertragslosen Ausland“, benötigen folglich ein Einreisevisum als „Eintrittskarte“ für den Aufenthalt in Deutschland von maximal 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen. Bei gewünschtem längeren Aufenthalt muss eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Die genehmigte Dauer richtet sich nach dem Beantragungsgrund: zum Beispiel Studium, Zuzug zum anderen Elternteil, Zu-

zug aufgrund Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung usw.

### Ohne Moos nix los

Hierzu werden die Anträge in der deutschen Vertretung im Ausland gestellt. Neben dem Vorhandensein von ausreichenden finanziellen Mitteln, als Schutz der öffentlichen Hand / öffentlicher Mittel, wird auch eine Krankenversicherung gefordert. Zum Beispiel die Incoming Versicherung, angeboten von diversen PKV Unternehmen.

Beispielsweise besteht für Kambodscha, Myanmar (Burma), Thailand, Vietnam oder Weißrussland Visumpflicht ab dem ersten Tag wie beschrieben. Staatsangehörige der USA, Japans, Australiens oder Neuseelands, aber auch solche von den Marshall-Inseln oder aus Honduras, Mexiko, Mikronesien, Trinidad und Tobago, Samoa und weiteren Staaten, können ohne Visumpflicht und ohne Versicherungsnachweis für maximal 90 Tage einreisen.

Die Aufenthaltserlaubnis wie auch die Krankenversicherung können dann innerhalb Deutschlands beantragt werden. Wichtig: Jeder Fall ist individuell zu betrachten.

Beispiel:

Möchte eine Bürgerin aus Kambodscha, Myanmar, Thailand oder Vietnam zum Studium nach Deutschland kommen, muss sie sich hierzu an einer Hochschu-

le auf einen Studienplatz bewerben. Mit dem Zulassungsbescheid beantragt sie das Visum und erhält die Aufenthaltserlaubnis, wenn sie in der Lage ist, hinreichende finanzielle Mittel (Stipendium, Sicherheitsleistung, usw.) oder die Verpflichtungserklärung eines Dritten nachzuweisen. Wird das Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zugelassen, unterliegt die Studentin der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SBG V (Krankenversicherung der Studenten KVdS) bis sie das 14. Fachsemester oder das 30. Lebensjahr vollendet. Je nachdem was früher eintrifft. Wenn die Hochschule nicht staatlich oder staatlich anerkannt ist, kann die nachrangige Auffang-Versicherungspflicht nach § 5.Abs.1 Nr. 11 SGB V greifen.

### Probleme mit der Auffang-Versicherungspflicht

Die Krux bei der Auffang-Versicherungspflicht ist, dass zur Entstehung dieser Versicherungspflicht die Aufenthaltserlaubnis mit mehr als zwölf Monaten Gültigkeit und ohne anderweitigen Krankenversicherungsschutz vorhanden sein muss. Auch darf kein Dritter eine Verpflichtungserklärung zur Sicherung des Lebensunterhalts abgegeben haben.

Obwohl diese Erklärung nach § 68 AufenthG augenscheinlich nur zum Schutz öffentlicher Mittel von den zuständigen Behörden eingesetzt wird und selbstgezahlte Beiträge zur Krankenversicherung

nicht erfasst, ist § 5 Abs.11 SGB V vom Gesetzgeber nicht klar und eindeutig genug klargestellt worden.

Die zum Visum geforderte „Einreise“ (Incoming) Versicherung ist der Stolperstein. Erst wenn diese nicht mehr vorhanden, weil abgelaufen und die Aufenthaltserlaubnis noch mehr als zwölf Monate gültig ist, greift diese Auffang-Versicherungspflicht.

Verliebt sich die Studentin während des Studiums in einen Deutschen und beide werden Eltern eines in Deutschland geborenen Kindes, verändert sich einiges in deren Leben – auch die Rechtsgrundlage des Aufenthaltes:



### Grundgesetz höherrangig als Aufenthaltsgesetz

Aus dem Studenten gemäß § 16 AufenthG wird eine Zuziehende zu Deutschen nach § 28 AufenthG. Hier entfallen gegenüber dem Deutschen nun der Artikel 6 Grundgesetz (Schutz der Familie) und insbesondere § 1601 BGB (Unterhaltsverpflichtung zu Verwandten in gerader Linie) eine besondere Wirkung in Bezug auf die Sicherung des Lebensunterhalts. Die angesprochene Verpflichtungserklärung kann entfallen, da sich der Aufenthaltsgrund geändert hat.

Die Incoming-Versicherung für Studenten kann je nach AGB ebenfalls entfallen und Platz für die gesetzliche Auffang-Versicherungspflicht und die kostenfreie Familienversicherung für das Kind machen. Beachten Sie aber, dass ein Wechsel in die GKV voraussetzt, dass die Einreise über eine nicht-substitutive Incoming-Versicherung erfolgte.

Fazit: Obwohl es sich hier nur um eine Facette des Lebens und die daraus resultierenden Rechtsfolgen handelt, haben Sie die Möglichkeit, jenseits der Krankenversicherung eine solche junge Familie auf dem Lebensweg und mit den benötigten Versicherungsprodukten zu begleiten.

### Arbeitshilfe bezieht sich auf altes Recht

Die Auffang-Versicherungspflicht wird im Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände „Krankenversicherung und Pflegeversicherung der bisher Nichtversicherten nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V“ zum 01.04.2007 vom 20.03.2007 beschrieben. Kurioserweise werden in einer als Ergänzung dienenden Arbeitshilfe des BKK Bundesverbandes aus 2014 Begriffe aus dem alten Ausländergesetz in Kommentaren genutzt, obwohl dieses Gesetz zum 01.05.2005 durch das Aufenthaltsgesetz ersetzt wurde.

### Stationäre Krankenvoll- und Zusatzversicherung:

## Anspruch auf Chefarztbehandlung nur bei gültiger Honorarvereinbarung

von Thorben S. Hagenau

### Die Gebührenordnung der Ärzte

Die meisten gesetzlich Krankenversicherten als auch jene, die von einer solchen in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln, haben in der Regel noch nie eine Arztrechnung gesehen, höchstens vielleicht den Heil- und Kostenplan ihres Zahnarztes für besonders aufwendige Behandlungen wegen Zahnersatz oder Kieferorthopädie. Daher besteht vielfach die Vorstellung, dass privat Versicherte oder sogar private Zusatzversicherte das Recht haben, sich stets durch jeden Spezialisten behandeln lassen zu dürfen und dass selbstverständlich der Versicherer für diese Kosten unbegrenzt aufkomme. Das entspricht allerdings nur eingeschränkt der Realität. Zunächst einmal gibt es bei den meisten Anbietern erhebliche

hebliche Einschränkungen für die Behandlung in gemischten Anstalten, also Kliniken, die auch Kur- und Reha-Behandlungen anbieten. Darüber hinaus übernehmen die meisten stationären Ergänzungsversicherungen keine oder nur eingeschränkte Kosten für die Behandlung in reinen Privatkliniken.

Ein wichtiges Kriterium bei der Wahl einer privaten Krankenvoll- oder Zusatzversicherung ist, bis zu welcher Höhe die Versicherung die Kosten im ambulanten sowie stationären Bereich übernimmt. Grundlage für die Kostenberechnung ist die sogenannte Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ), die seit 1983 bzw. 1965 in Kraft sind und seitdem in immer wieder in Details angepasst wurden.

